

08.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6350 vom 25. Januar 2022
der Abgeordneten Anja Butschkau und Regina Kopp-Herr SPD
Drucksache 17/16380

Aktuelle Angebots- und Versorgungssituation für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bundesweit wird es für Frauen immer schwieriger, einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, weil nicht genügend niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken und Krankenhäuser einen Abbruch durchführen. Eine Zuspitzung dieser Situation tritt durch das Erreichen der Altersgrenze und Ausscheiden aus der Berufstätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, die bislang Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt haben, ein. Diese Versorgungslücke führt dazu, dass Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch aus gesundheitlichen, psychischen und sozialen Gründen durchführen wollen oder müssen, in dieser Notsituation ggf. kein wohnortnahe Angebot vorfinden. Frauen müssen mitunter in solchen Fällen weite Wege in Kauf nehmen oder den Eingriff im Ausland vornehmen lassen. Oder sie werden sogar in die Illegalität verdrängt.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 6350 mit Schreiben vom 8. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf die Antworten der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 1638 (LT-Drs. 17/4309) und 3197 (LT-Drs. 17/8344) wird verwiesen.

Nach dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) sind die Beratungsstellen den Regierungsbezirken als „Versorgungsgebiet“ zugeordnet, um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten.

Anders als bei der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend wohnort-nahen Beratungsstellen, gibt § 13 Abs. 2 SchKG im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen keinen Versorgungsschlüssel vor.

Datum des Originals: 08.03.2022/Ausgegeben: 14.03.2022

1. **Wie viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser bieten zum heutigen Stichtag (21.01.2022) die Möglichkeit zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches (ohne medizinische Indikation) in Nordrhein-Westfalen an (bitte aufschlüsseln nach kreisfreien Städten und Kreisen)?**
2. **In welchen kreisfreien Städten und Kreisen gibt es Stand heute (21.01.2022) kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen, um einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß § 13 Absatz 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz veröffentlicht die Bundesärztekammer eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen (<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/schwangerschaftsabbruch/>).

Im kontinuierlichen Austausch des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und den Kassenärztlichen Vereinigungen ist stets feststellbar, dass in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs sichergestellt ist.

In jedem der fünf Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen gibt es ein ausreichendes Angebot an Ärztinnen und Ärzten sowie an Krankenhäusern, die Abbrüche vornehmen. Zur Einordnung wird darauf hingewiesen, dass in manchen Großstädten von NRW mehr als 20 Praxen und Krankenhäuser Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

3. **Ist die Versorgungssituation für Angebote an Schwangerschaftsabbrüchen im ländlichen Raum ausreichend?**

Es ist davon auszugehen, dass betroffene Frauen in einigen ländlichen Regionen Einrichtungen in den nächstgelegenen größeren Städten aufsuchen müssen, um einen Abbruch vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere Frauen aus dem ländlichen Raum zum Schutz ihrer Anonymität gezielt Einrichtungen aufsuchen, die außerhalb oder in einer gewissen Entfernung zu ihrem Wohnort liegen.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Demnach liegt ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach Beratungsregelung vor, wenn eine entsprechende Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages zu erreichen ist.

4. **Wie wird sich die Umsetzung der Streichung des § 219a aus dem StGB auf die Versorgungssituation in Nordrhein-Westfalen auswirken?**

Zu noch in der Beratung befindlichen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gibt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen keine Prognose ab.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuell vorhandenen Angebote der sexuellen Bildung in Nordrhein-Westfalen?

Die Landesregierung fördert über das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz - AG SchKG insgesamt 218 Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen. Zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehört neben der Beratung auch die Durchführung von Veranstaltungsangeboten im Bereich „Sexualaufklärung und Prävention“. In 2019 wurden rund 6.000 Veranstaltungen im Themenfeld „Sexualaufklärung und Prävention“ durchgeführt und dabei ca. 85.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, i.d.R. Kinder und Jugendliche vorrangig in Schulen erreicht. Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage und den damit verbundenen Veränderungen des Schulalltags konnte diese Anzahl zuletzt nicht aufrechterhalten werden. Gleichwohl haben die Beratungsstellen für den Bereich der sexuellen Bildung neue Formate entwickelt, um Kinder und Jugendliche auch weiterhin zu erreichen. Diese Veranstaltungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur sexuellen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration fördert zudem in 2022 einen Fachtag „Sexuelle Bildung – Bestandsaufnahme und Perspektive“ der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, der in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden, pro familia und donum vitae durchgeführt wird.